

# Gutachten

<b>Auftraggeberin</b>	Stadt Oelde Frau Stefanie Bathe-Funke Ratsstiege 1 59302 Oelde
<b>Projekt</b>	<b>Beratung zur Gründung einer eigenbetriebs- ähnlichen Einrichtung</b>
<b>Auftragnehmerin</b>	Kommunal Agentur NRW GmbH Cecilienallee 59 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 43077-0 Telefax: 0211 43077-22
<b>Projekt-Nr./Datum</b>	054 22 526 / 08.03.2023
<b>Bearbeitung</b>	Rechtsassessorin Viola Wallbaum



# Inhalt

<b>Inhalt .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Einführung.....</b>	<b>3</b>
1.1 Ausgangslage.....	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen .....	3
1.3 Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten .....	3
<b>2. Organisationsformen .....</b>	<b>3</b>
2.1 Regiebetrieb .....	3
2.2 Eigenbetrieb .....	4
2.2.1 Organisation.....	4
2.2.2 Personal.....	5
2.2.3 Vergaberecht .....	5
2.2.4 Finanzwirtschaft .....	5
<b>3. Fazit.....</b>	<b>6</b>
3.1 Operative Flexibilität .....	6
3.2 Finanzwirtschaft.....	7
3.2.1 Auswirkung auf die Abwassergebühren .....	7
3.2.1.1 Gleiche Vorgaben für die Gebührenkalkulation.....	7
3.2.1.2 Potential: Schuldenübertragung auf den Eigenbetrieb .....	8
3.2.2 Potential: Transparenz .....	8
3.2.3 Potential: Neubewertung.....	8
3.2.4 Nachteil: Umstellungs- und Folgeaufwand .....	9
3.3 Abwägung Status Quo oder Eigenbetriebsähnliche Einrichtung.....	10

# 1. Einführung

## 1.1 Ausgangslage

Die Stadt Oelde hat derzeit die Abwasserbeseitigung in Form eines Regiebetriebs im städtischen Haushalt integriert. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Ertüchtigung der Kläranlage und den damit einhergehenden Investitionsmaßnahmen stellt sich in Oelde die Frage, ob eine Ausgliederung aus dem städtischen Haushalt und die Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung angezeigt ist.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Stadt ist aus ihrem Selbstverwaltungsrecht gem. Art. 28 Abs. 2 GG grundsätzlich darin frei, wie und in welcher Rechtsform sie Aufgaben erledigt. Bedingung ist jedoch die Einhaltung aller für die Stadt maßgeblichen Vorschriften. Solche Vorschriften sind im zu prüfenden Problemfeld vor allem:

- Landeswassergesetz – LWG NRW
- Gemeindeordnung – GO NRW
- Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen – KomHVO NRW

## 1.3 Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten

Bei der Frage, ob eine bestimmte Organisationsform gewählt wird, muss immer auch der abgabenrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten beachtet werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 31.5.2010 – Az.: 2 S 2423/08 –; OVG Lüneburg, Urteil vom 11.5.2000 – Az.: 9 L 5646/98 –; umfassend: Brüning, Kommunale Organisationsentscheidungen im Lichte gebührenrechtlicher Erforderlichkeit, KStZ 2010, S. 21ff.). Um diesem Grundsatz gerecht zu werden ist jedenfalls überschlägig zu prüfen, wie sich eine neue Organisationsform mittel- bis langfristig (15 bis 20 Jahre) auf die Höhe der Benutzungsgebühren auswirkt. Der Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten ist solange nicht verletzt, wie etwaige Mehrkosten z.B. durch Synergieeffekte neutralisiert werden bzw. für die Beseitigung bestehender Missstände erforderlich sind (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 11.5.2000 - 9 L 5646/98 mwN.).

# 2. Organisationsformen

## 2.1 Regiebetrieb

Derzeit wird die Abwasserbeseitigung in Oelde in Form eines sog. Regiebetriebs – also unter dem Dach der städtischen Ämterverwaltung – geführt. Der Regiebetrieb stellt die am wenigsten selbständige Organisationsform dar. Im Unterschied zum Eigenbetrieb ist er nicht nur rechtlich Teil der Stadt, sondern auch wirtschaftlich. Er ist kein Sondervermögen, sondern ordnet sich in das Gefüge des „Konzern Stadt“ ein.

Da der Regiebetrieb völlig in das städtische Haushaltsgebaren eingebunden ist, hat er keine eigenständige Haushaltsführung, kein eigenständiges Rechnungswesen und auch keine eigenständige Buchführung. Der Regiebetrieb ist in die Ämterverwaltung integriert und hat damit auch keine selbständige Leitung. Er ist somit weder rechtlich noch leitungs- und haushaltsmäßig verselbständigt, sondern wird vielmehr als Abteilung der Stadtverwaltung geführt. Die Haushaltsführung richtet sich nach den Vorschriften für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Personalwirtschaft ist in den allgemeinen Stellenplan eingebunden. Die Entscheidungen des Regiebetriebs werden nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften unmittelbar durch Politik und Verwaltung getroffen. Vergaberechtlich ist der Regiebetrieb ebenso wie die Stadt insgesamt an die "Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 KomHVO (Kommunale Vergabegrundsätze)" vom 28.08.2018 (MBI. NRW 2018 S. 497) gebunden (§ 26 Abs. 2 KomHVO).

## 2.2 Eigenbetrieb

### 2.2.1 Organisation

Auch der Eigenbetrieb i. S. d. § 114 GO NRW bzw. im Bereich der Abwasserbeseitigung die eigenbetriebsähnliche Einrichtung (§ 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) – im weiteren vereinfacht Eigenbetrieb - hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, ist rechtlich also mit der Stadt identisch. Die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs und insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen der insoweit selbständigen Betriebsleitung (§ 2 Abs. 1 EigVO NRW). Um das zu gewährleisten ist der Betriebsleitung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs (durch die Betriebsatzung) ausreichende Selbständigkeit der Entschließung einzuräumen (vgl. § 114 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).

Für den Eigenbetrieb ist ein eigener Betriebsausschuss zu gründen. Diesem sollen so weit wie möglich die Zuständigkeiten des Rats übertragen werden (§ 114 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Insbesondere setzt der Betriebsausschuss die allgemeinen Lieferbedingungen des Eigenbetriebs fest, er erteilt die Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen und schlägt der Gemeindeprüfungsanstalt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss vor. Beim Eigenbetrieb besteht – anders als beim Regiebetrieb – die Möglichkeit, die ohnehin normierten Entscheidungskompetenzen der Betriebsleitung satzungsmäßig noch zu erweitern. Insgesamt bietet der Eigenbetrieb eine größere Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der verantwortlichen Akteure als der Regiebetrieb.

Die Gründung der Einrichtung ist dem Kreis als Aufsichtsbehörde spätestens sechs Wochen vorab anzuzeigen (vgl. § 115 Abs. 1 lit. f GO NRW). Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anzeige muss daher unter anderem die Eigenbetriebssatzung beigelegt werden. Die Gründung eines Eigenbetriebs erfordert konkret:

- Aufstellung einer Eigenbetriebssatzung
- Aufstellung einer Eröffnungsbilanz
- Ggf. Aufstellung eines Ausgliederungsberichts
- Wahl des Betriebsleiters

- Gründung des Betriebsausschusses
- Aufstellung eines Wirtschaftsplans
- Implementierung/Übernahme Softwareausstattung zur Buchführung, Geodatenverwaltung etc.

### **2.2.2 Personal**

Hinsichtlich der Personalplanung hat der Eigenbetrieb eine Stellenübersicht als Bestandteil des Wirtschaftsplans zu erstellen (§§ 14, 17 EigVO NRW). Der Rat der Stadt entscheidet dann über Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (§ 4 lit. b EigVO NRW). Dienstherr der Beschäftigten des Eigenbetriebs ist stets der Bürgermeister (§ 6 Abs. 1 S. 1 EigVO NRW). Lediglich die Befugnis zur Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen kann auf die Betriebsleitung übertragen werden (§ 6 Abs. 1 S. 2 EigVO NRW). In einem Eigenbetrieb können die Beschäftigten auf der Grundlage des Beamten- oder Tarifrechts für den öffentlichen Dienst tätig werden. Mit Blick auf die Mitbestimmung kann es entweder einen eigenen Personalrat des Eigenbetriebs geben, oder die Zuständigkeit liegt beim Personalrat der Stadt.

### **2.2.3 Vergaberecht**

Vergaberechtlich unterliegt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung den gleichen Anforderungen wie der Regiebetrieb. Auch die kommunalen Vergabegrundsätze gelten für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung (Ziff. 1.1 des Runderlasses "Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 KomHVO - Kommunale Vergabegrundsätze" vom 28.08.2018).

### **2.2.4 Finanzwirtschaft**

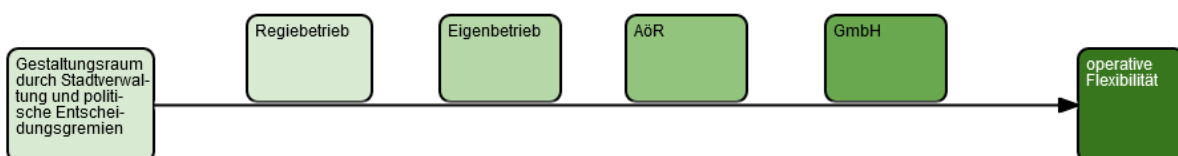
Der Eigenbetrieb bildet ein Sondervermögen der Stadt (§ 9 EigVO NRW) und hat seine Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung so einzurichten, dass sie eine gesonderte Beurteilung der Betriebsführung und des Betriebsergebnisses ermöglichen. Gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 EigVO NRW muss die Buchführung des Eigenbetriebs den handelsrechtlichen Grundsätzen oder den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen entsprechen. Gem. § 19 Abs. 2 EigVO NRW finden die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung Anwendung. Dementsprechend ist der Eigenbetrieb verpflichtet, einen Jahresabschluss i. S. d. §§ 238 ff. HGB zu erstellen. Hierbei hat er die im dritten Buch des HGB geregelten Ansatz- und Bewertungsvorschriften für große KapG ebenso zu berücksichtigen wie die Vorschriften über die Bilanz, die GuV, den Anhang und den Jahresabschluss. Anstelle eines Haushaltsplans hat der Eigenbetrieb einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der nicht den Bindungen des kommunalen Haushaltsrechts unterliegt. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan, einem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan der Stadt als Anlage beizufügen. Gem. § 27 EigVO NRW ist für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe wahlweise auch die Anwendung der Vorschriften der KomHVO NRW zulässig.

Bei der Errichtung eines Eigenbetriebs durch Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Stadt sind deren Gegenstand und Wert in der Betriebssatzung festzusetzen. Gleichzeitig sind in einem Ausgliederungsbericht die für die Angemessenheit der Einbringung wesentlichen Umstände darzulegen. Die Eröffnungsbilanz für den neu zu errichtenden Eigenbetrieb richtet sich hinsichtlich der Ermittlung der Wertansätze nach § 55 KommHVO NRW. Die Eröffnungsbilanz ist zu prüfen (§ 9 EigVO NRW). In der städtischen Bilanz wird das Sondervermögen entsprechend seiner Eröffnungsbilanz berücksichtigt. Zwar ist das Sondervermögen vorliegend kein eigener Rechtsträger; für die hier aber anzustellende wirtschaftliche Betrachtungsweise ist zu berücksichtigen, dass das Sondervermögen wirtschaftlich verselbstständigt ist. Deswegen werden die Sondervermögen im Rahmen des kommunalen Jahresabschlusses auch als gemeindliche Betriebe in Form der verselbständigten Aufgabenbereiche behandelt. Die Beteiligung an einem Sondervermögen wird insoweit bei den Finanzanlagen im kommunalen Abschluss angesetzt.

### 3. Fazit

#### 3.1 Operative Flexibilität

Die grundsätzlich möglichen rechtlichen Organisationsformen unterscheiden sich unter anderem im jeweiligen Grad der operativen Flexibilität (Eigenverantwortlichkeit der Betriebsleitung, kürzere Entscheidungswege, wirtschaftliche Unabhängigkeit etc.) voneinander. Dieser jeweiligen Flexibilität steht auf der Gegenseite immer ein entsprechender Grad an direkten Zugriffsmöglichkeiten durch Stadtverwaltung und politische Entscheidungsgremien gegenüber. Beide Aspekte können, je nach Blickwinkel, sowohl als Vor- als auch Nachteil gewertet werden. Denn höhere Flexibilität bedeutet immer auch weniger Gestaltungsraum durch Stadtverwaltung und politische Entscheidungsgremien. Mehr Gestaltungsraum durch Stadtverwaltung und politische Entscheidungsgremien bedeutet immer weniger Flexibilität auf der operativen Ebene. Auf einer Skala zwischen diesen beiden Aspekten lassen sich die möglichen Organisationsformen etwa wie folgt einordnen:



Ersichtlich wird hier, dass Unterschiede hinsichtlich der operativen Flexibilität zwischen der derzeitigen Betriebsform des Regiebetriebs einerseits und dem Eigenbetrieb andererseits zwar vorhanden, aber nicht allzu stark ausgeprägt sind.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die im Hinblick auf die operative Flexibilität stärkeren Organisationsformen der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und der GmbH mit steuerrechtlichen Nachteilen behaftet sind.

## **3.2 Finanzwirtschaft**

### **3.2.1 Auswirkung auf die Abwassergebühren**

Zunächst ist festzuhalten, dass die Entscheidung zwischen einem Regiebetrieb (derzeitiger Status Quo) und einem Eigenbetrieb keine strukturellen Auswirkungen auf die Abwassergebührenkalkulation und die Abwassergebührenehöhe hat. Zum einen wäre eine Erhöhung wegen der Änderung der Organisationsform gar nicht zulässig (vgl. Ziff. 1.3 zum Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten). Zum anderen berührt die Wahl der rechtlichen Organisationsform nicht die gesetzlichen Vorgaben für die Abwassergebührenkalkulation. Dieser Grundsatz betrifft indessen nicht den Aufwand für die Implementierung eines Eigenbetriebs. Es liegt im Organisationsermessen des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage aufgrund einer nachvollziehbaren Abwägung die Organisationsform zu wechseln. Im Rahmen einer sachgerechten Ermessensentscheidung werden dem Implementierungsaufwand angemessene Vorteile für die Aufgabenerfüllung gegenüberstehen.

#### **3.2.1.1 Gleiche Vorgaben für die Gebührenkalkulation**

Unabhängig von der rechtlichen Organisationsform werden im Hinblick auf die Abwassergebührenkalkulation weiter die Vorgaben des § 6 KAG NRW und die dazu ergehende jeweils aktuelle Rechtsprechung zu beachten sein. Danach sind in jeder Organisationsform gleichermaßen die für die Aufgabenerfüllung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten in die Abwassergebühr einzurechnen. Zu den Kosten gehören neben eigenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten auch Abschreibungen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen – wahlweise auf der Grundlage der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder der Wiederbeschaffungszeitwerte. Ebenso gehört eine kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals zu den ansatzfähigen Kosten sowie Entgelte für die in Anspruch genommenen Leistungen Dritter.

Aufgrund dieser einheitlichen rechtlichen Vorgaben bleiben auch die Voraussetzung für einen durch den Stadtrat festzulegenden sogenannten Kapitalrückfluss aus dem Abwassergebührenhaushalt an den allgemeinen Haushalt unabhängig von der Organisationsform des Abwasserbetriebs dieselben. Rückflüsse aus der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung sind nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW kein Geld des Gebührenhaushalts, sondern können dem Kernhaushalt zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden, weil auch anderweitige Aufgaben der kommunalen Grundversorgung durch die Stadt zu erfüllen sind (Urteil vom 14.12.2004, Az.: 9 A 4187/01; Beschluss vom 22.08.2003, Az.: 9 A 4766/99; Urteile vom 01.09.1999, Az.: 9 A 5715/98 und 9 A 3342/98). Auch das Meilenstein-Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) enthält dazu keine gegenteiligen Aussagen.

### 3.2.1.2 Potential: Schuldenübertragung auf den Eigenbetrieb

Grundsätzlich können städtische Darlehen auf einen Abwasser-Eigenbetrieb übertragen werden, sofern diese jedenfalls auch zur Finanzierung von Abwasseranlagevermögen Verwendung gefunden haben. Für die Gesamtbilanz der Stadt ergibt sich dabei im Ergebnis kein Unterschied, da auch der Abwasser-Eigenbetrieb mit zu bilanzieren ist. Dennoch wird durch die transparente Darstellung der verschiedenen Bilanzkreise der Kernhaushalt bei der Darstellung zunächst entlastet.

Indessen muss auch die Höhe der auf den Abwasser-Eigenbetrieb übertragenen Schulden keine Auswirkung auf die Abwassergebührenhöhe haben. Gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG NRW kann im Rahmen der Gebührenkalkulation für das gesamte in der öffentlichen Abwasseranlage gebundene Kapital (also sowohl Eigen- als auch Fremdkapital) ein einheitlicher Nominalzinssatz angesetzt werden. Dieser ergibt sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. D. h., der Zinssatz für den gesamten Restbuchwert des Abwasseranlagevermögens (abzüglich Beiträge und Zuschüsse) hat für jeden Kalkulationszeitraum einen vorgeschriebenen Wert und die Höhe der kalkulatorischen Zinsen ist von der Höhe des Fremdkapitalanteils und den entsprechenden Zinslasten unabhängig.

Zwar besteht alternativ auch die Möglichkeit, nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelte Zinssätze zu verwenden, wobei für das in der Einrichtung gebundene Fremdkapital der durchschnittliche Fremdkapitalzins angesetzt werden darf. Ist dieser Fremdkapitalzins höher als der 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, kann die Höhe der Verschuldung durchaus zu höheren in die Gebühr einzustellende Zinsen führen. Dies ist indessen eine Entscheidung, die dem Stadtrat als politischem Entscheidungsgremium obliegt.

### 3.2.2 Potential: Transparenz

Als vorteilhaft für den Eigenbetrieb wird in der Regel angeführt, dass in seinem Rahmen die Finanzierung von Aufgabenerfüllung sowie wechselseitige Leistungsbeziehungen transparent dargestellt werden. Das ist im Grundsatz richtig. Es bleibt aber anzumerken, dass eine transparente Darstellung der Mittelverwendung und wechselseitiger Leistungsbeziehungen unter den inzwischen herrschenden Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements auch im Regiebetrieb möglich ist. Hierzu wäre indessen eine aktive Gestaltung erforderlich, während die transparente wirtschaftliche Darstellung dem Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt bereits immanent ist.

### 3.2.3 Potential: Neubewertung

Soll mit der festzulegenden Organisationsform insbesondere eine vorteilhafte Darstellung in der kommunalen Gesamtbilanz bewirkt werden, kann ein entsprechendes Potential allenfalls in der Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz nach vorsichtig geschätzten Zeit-



werten gesehen werden. Eine solche Eröffnungsbilanz wäre für die Gründung eines Eigenbetriebs zu fertigen. Nach den allgemeinen Grundsätzen sind Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungskosten anzusetzen (vergleiche § 34 Abs. 2 KomHVO). Der Übergang des Vermögens von einem Rechtsträger auf einen anderen stellt dabei grundsätzlich einen Anschaffungsvorgang dar. Vorliegend wäre die Stadt an dem Sondervermögen - bei wirtschaftlicher Betrachtung - „beteiligt“. In solchen Fällen werden für die Bewertung Tauschgrundsätze zu Grunde gelegt (Tausch Beteiligungsansatz mit Vermögen). Bei Tauschvorgängen werden nach der herrschenden Meinung im Handelsrecht Wahlrechte für die Bewertung angenommen. Insoweit könnte das Vermögen im kommunalen Haushalt mit dem Buchwert, dem Zeitwert oder einem Zwischenwert angesetzt werden. Ob diese Auffassung auch mit der Auffassung der Kommunalaufsicht übereinstimmt, sollte bei Bedarf abgestimmt werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass in Oelde eine Neubewertung des Abwasseranlagevermögens bereits unabhängig von den Überlegungen zum Eigenbetrieb ansteht. Diese Neubewertung wäre spätestens für die Eröffnungsbilanz durchzuführen.

#### **3.2.4      Nachteil: Umstellungs- und Folgeaufwand**

Die Gründung eines Eigenbetriebs wäre mit einem Umstellungs- bzw. Gründungs- und Folgeaufwand verbunden. Der Stadtrat müsste eine Eigenbetriebssatzung beschließen, welche zunächst von der Verwaltung zu entwerfen bzw. zu beauftragen wäre. Es müsste ein Betriebsausschuss gebildet sowie eine Betriebsleitung bestellt werden. Gegenstand und Wert von überführtem Vermögen und Schulden wären in der Betriebssatzung festzusetzen. Gleichzeitig wären in einem Ausgliederungsbericht die für die Angemessenheit der Einbringung wesentlichen Umstände darzulegen. Eine Eröffnungsbilanz wäre aufzustellen (inkl. Ggf. einer Neubewertung, vgl. Ziff. 3.2.2) und zu prüfen. Die dazu erforderlichen Vorbereitungsarbeiten werden wahrscheinlich unter Zuhilfenahme eines externen Wirtschaftsprüfers erfolgen.

Ein nicht zu unterschätzender Aufwand wird erfahrungsgemäß auch mit der Schaffung eines eigenständigen Buchungskreislaufs verursacht. Hier wäre ggf. unter Einbezug des Finanzbereichs eine neue Systematik aufzustellen, Schnittstellen zu organisieren etc. Derzeit wird die gesamte Buchhaltung der Stadt Oelde auf eine neue Finanzsoftware umgestellt. Insbesondere von dem diesbezüglichen Umsetzungsstand wäre auch der Einführungszeitpunkt für einen Eigenbetrieb abhängig. Nicht zuletzt würde der Eigenbetrieb einen wirtschaftlich verselbständigten Aufgabenbereich der Stadt darstellen. Hiermit könnte einhergehen, dass die Stadt nicht länger von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit wäre. Voraussetzungen für eine Befreiung ist gem. § 116a Abs. 1 GO NRW, dass mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

- Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Stadt und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 €.
- Die der Stadt zuzurechnenden Erträge aller verselbständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Stadt aus.

- Die der Stadt zuzurechnenden Bilanzsummen aller verselbständigten Aufgabenbereiche machen insgesamt weniger als 50 % der Bilanzsumme der Stadt aus.

Hinsichtlich der hierbei zu berücksichtigen Bilanzsumme liegt es nahe, diejenigen Beteiligungen zu berücksichtigen, die im Gesamtabchluss Gegenstand der gesonderten Betrachtung sind: Unternehmen, die zu konsolidieren sind (in der Regel Beteiligungen mit einem Anteil von mehr als 50 %) sowie solche, für die eine At-Equity-Bewertung (Erstbewertung der Bilanzposition zum Zeitpunkt des Erwerbs und Folgebewertung zu den Bilanzstichtagen der Folgeperioden mit Bilanzposition und zurechenbarem Gewinnanteil) vorzunehmen ist (in der Regel Beteiligungen mit einem Anteil von 20 bis 50 %). Inwieweit sich durch eine Ausgliederung des Abwasser- und/oder Kläranlagenbetriebs das Verhältnis zwischen den verselbständigten Aufgabenbereichen einerseits und der Bilanzsumme der Stadt andererseits so verschieben würde, dass die Stadt eine ggf. bestehende Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses verlieren würde, ist anhand der entsprechenden Positionen aufzuzeigen. Nach den bisherigen Informationen wäre in Oelde jedoch von dem Verlust der Befreiung auszugehen. Der sich durch die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses ggf. ergebende Mehraufwand kann grob mit derzeit 20.000 € jährlich netto veranschlagt werden.

### **3.3 Abwägung Status Quo oder Eigenbetriebsähnliche Einrichtung**

Mit dem Eigenbetrieb könnte eine flexiblere und transparentere Durchführung der übertragenen Aufgaben bei im Vergleich mit dem Regiebetrieb größerer Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit der Betriebsleitung möglich sein. Das liegt zum einen an dem eigenen Rechnungswesen des Eigenbetriebs mit Selbstkosten-, Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und eigenem – aus dem Kernhaushalt herausgelöstem – Haushalt. Zum anderen erlaubt die in Teilen unabhängige Betriebsführung und die damit verbundene organisatorische Verselbständigung eine bewegliche Durchführung der übertragenen Aufgaben. Entscheidungswege können dabei verkürzt und verstärkt an dem Gesichtspunkt der Effektivität ausgerichtet sein, da sie nicht unmittelbar in das Gesamtgefüge der teilweise langwierigen Haushaltsplanung und -beratung eingebunden sind. Die Sicherung von Mitteln für - teilweise auch kurzfristig - erforderliche Anschaffungen oder Strategieänderungen kann so zeitnah und wenig beratungsintensiv erfolgen. Insbesondere für stark operativ geprägte Aufgaben werden so Vorteile durch kurzfristige Reaktionen auf geänderte oder gestiegene Anforderungen ermöglicht, die sich in einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung bei hohem qualitativen Standard zeigen können.

Die transparente wirtschaftliche Darstellung als Sondervermögen kann sich insbesondere zur Abbildung großer Investitionen anbieten. Abgewogen werden sollten diese Vorteile gegen den unter Ziff. 3.2.3 dargestellten Nachteil des Umstellungs- und Folgeaufwands. Eine pauschale Bezifferung dieses Aufwands ist angesichts der Unterschiede in Größe und Struktur solcher Kommunen, die bereits einen Regiebetrieb in einen Eigenbetrieb umgewandelt haben, nicht möglich.

Soll zugunsten von wirtschaftlicher Transparenz und operativer Handlungsfähigkeit ein Eigenbetrieb bzw. eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung gegründet werden, erscheint es zur Rechtfertigung des gegenüber zu stellenden Gründungsaufwands und zur Minimierung von Schnittstellen zweckmäßig, den gesamten Aufgabenbereich der städtischen Abwasserbeseitigung in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung zu überführen. Optimal wäre dazu eine konkrete Betrachtung der einzelnen Abwasserbeseitigungsprozesse, der zugehörigen Unterstützungsprozesse und der jeweiligen Schnittstellen dieser Prozesse zu anderen Aufgabebereichen. Zwar wäre eine solche prozessbezogene Organisationsuntersuchung mit einem nicht unerheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Jedoch könnten aus einer solchen Untersuchung konkrete Maßgaben zu Aufbau und Organisation des zukünftigen Eigenbetriebs abgeleitet sowie Schnittstellen gestaltet werden.



ppa. Viola Wallbaum



i. A. Anja Marquardt

#### **Kontakt**

Kommunal Agentur NRW GmbH  
Cecilienallee 59  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 43077-0  
Telefax: 0211 43077-22

#### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Viola Wallbaum